

UBV News

Ausgabe 2/13





Maurizio Bugno
Mitglied der Geschäftsleitung

Editorial

Liebe Kundin, lieber Kunde
Liebe Partner der UBV Lanz AG

Sie halten die mittlerweile 4. Ausgabe der UBV News seit deren „Neuschaffung“ im 2012 in den Händen. Daran erkennen Sie, dass wir auch bei den UBV News die Qualität vor die Quantität stellen.

Unsere News haben auch schon aufgeschreckt und zu Diskussionen geführt. So sollte ein Printmedium sein, glaubt man den Spezialisten der Verlagshäuser. Unser Stil ist es aber nicht, in irgendeiner Form aufzufallen, ausser durch die Qualität unserer Dienstleistungen sowie die feine und stilvolle Art mit Menschen und vor allem Geschäftspartnern umzugehen. Daher versuchen wir mit dieser Ausgaben möglichst niemanden einen Anstoss für Kritik zu geben. In der Hoffnung, dass dies gelingt wünschen wir Ihnen viel Spass!

Philosophisches

Wenn die Entscheidung einmal gefallen und der Zeitpunkt zum Handeln gekommen ist, dann sollte man jegliche Angst und Sorge bezüglich der Folgen dieser Entscheidung ein für alle Mal fallenlassen (William James). Falls man einmal gelernt hat bewusst zu entscheiden, externe Beeinflussungen im Entscheidungsprozess zu ignorieren, und zu wissen, wie man die Intuition über den Verstand stellt, dann verfügt man über das nötige Rüstzeug, um gute und nachhaltige Entscheidungen zu treffen.

Danach müssen wir lernen, dass Zurückschauen Zeit und Energie raubt für neue gegenwärtige Entscheidungen. Es ist nur normal und verständlich, dass wir immer wieder auf die Idee kommen, einmal auf unsere Entscheidungen zurück zu schauen und zu beurteilen, was aus einer früher getroffenen Entscheidung geworden ist. Aber wenn man die Funktionsweise unseres Geistes analysiert, widerspricht diese Rückschau dem Aufbau unseres ansonsten so genialen Gehirns. So sind wir, medizinisch nachgewiesen, nicht in der Lage, zwei Eindrücke gleichzeitig zu verarbeiten, sobald diese durch dieselben Nervenbahnen geleitet werden.

Nicht gedanklich abgeschlossene Entscheidungsprozesse verhindern konsequent jeden neuen. Die Rückschau behindert jeden Fortschritt, jedes Weiterkommen. Daher ist es das Beste, jede Entscheidung ganz bewusst abzuschliessen. Warum ist das so? Führen wir uns noch einmal vor Augen: Die Schwierigkeiten, aus der Vergangenheit Schlüsse für die Gegenwart zu ziehen, beginnen doch damit, dass sich die Bedingungen ständig ändern. So auch die Annahmen, die Sie einer Entscheidung zugrunde gelegt haben. Neue Erkenntnisse relativieren alte Ansichten – und das keineswegs zum

letzten Mal. Was wir heute zu wissen glauben, so denken viele, hat Bestand für immer. Ein Irrtum, dem die Menschen seit Ewigkeiten aufsitzen; denken Sie nur an die Zeit, in welcher die Menschen der Meinung waren, die Erde sei eine Scheibe. Alles was damals entschieden wurde, hatte seine Grundlage in dieser Annahme und war für die damalige Zeit daher auch völlig richtig. Heute lachen wir über diese Vorstellung.

Über welche unserer heutigen Ansichten aber, so frage ich mich, werden die Menschen in tausend Jahren lachen?

Es gibt eine Ausnahme von der oben beschriebenen Regel einmal gefallene Entscheidungen aus dem Gedankengut zu verbannen: Ein Rückblick ist dann – und nur dann – sinnvoll, wenn Sie aus einer früheren Entscheidung tatsächlich etwas lernen können. Ansonsten konzentrieren Sie sich voll auf eine gute, nachhaltige Entscheidung im jeweiligen Moment, ohne sich mit den bereits getroffenen Entscheidungen zu beschäftigen, denn, Vergangenheit und Gegenwart, so haben Sie gesehen, lassen sich nämlich ohnehin nicht vergleichen.

(mehr dazu finden Sie im Buch „Das Schaolin Prinzip“ von Bernhard Moestl)



Top Thema

Berufliche Vorsorge – Beiträge aus firmeneigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven?

Jedes Unternehmen, welches für seine Angestellten eine Pensionskasse führt oder sich einer Pensionskasse angeschlossen hat, kann für seine Arbeitgeberbeiträge Reserven bilden. Arbeitgeberbeitragsreserven (kurz AGBR) gelten bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden als Geschäftsaufwand.

Die Bildung der AGBR ist für den Arbeitgeber freiwillig. Durch die flexible Bildung und Auflösung von AGBR sind diese ein leistungsstarkes Steuerplanungsinstrument. Ist in einem Geschäftsjahr ein hoher Gewinn zu erwarten, werden AGBR gebildet. Es gilt dabei zu beachten, dass im Gegensatz zur Bildung von

Rückstellungen bei der Bildung von AGBR ein Geldfluss vom Arbeitgeber zur Pensionskasse stattfindet. Der Arbeitgeber muss also die Liquidität aufbringen und die Mittel vorerst entbehren können. Einzahlungen in die AGBR sollten in der Regel vor dem 31. Dezember auf dem Konto der Pensionskasse sein. Einmal einbezahlte AGBR können grundsätzlich nicht mehr zurückgefordert werden. In wirtschaftlich harten Jahren kann der Arbeitgeber auf diese Reserve zurückgreifen und die Begleichung der reglementarischen Arbeitgeberbeiträge durch Auflösung oder Teilauflösung der AGBR veranlassen. Die Begleichung der Arbeitnehmerbeiträge durch AGBR ist nicht möglich.

Hat die Pensionskasse in ihrem Reglement vorgesehen, dass der Arbeitgeber im Falle einer Unterdeckung Einlagen in die AGBR mit Verwendungsverzicht vornehmen kann und können auch bestehende AGBR mit einem Verwendungsverzicht belegt werden (Art. 65e Abs. 1 BVG), so steht dem Arbeitgeber eine zusätzliche Massnahme zur Sanierung der Pensionskasse zur Verfügung. Die Einlage darf den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die AGBR mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentlichen AGBR zu übertragen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich (Art. 44a Abs. 1 BVV2). Nach der Übertragung der AGBR mit Verwendungsverzicht sind die ordentlichen AGBR mit den Beitragsforderung der Pensionskasse gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen, bis die AGBR den Stand des fünffachen Jahresarbeitgeberbeitrages erreicht haben (Art. 44a Abs. 3 BVV2).

Aus diesem Artikel lässt sich schliessen, dass bei der Bildung von AGBR ohne Verwendungs-

verzicht ebenfalls der fünffache Jahresarbeitgeberbeitrag steuerlich akzeptiert werden müsste. Können die AGBR im Falle eines Firmenkonkurses und der Liquidation der Pensionskasse nicht mehr ihrem Verwendungszweck zugeführt werden, so fallen die AGBR den freien Mitteln der Pensionskasse zu und sind gemäss den Bestimmungen vom Teilliquidationsreglement der Pensionskasse zu verwenden.

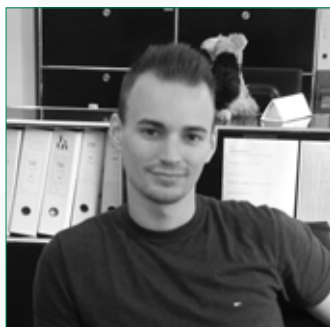
Die meisten KMU's in der Schweiz sind für ihre berufliche Vorsorge einer Sammeleinrichtung oder einer Gemeinschaftseinrichtung angeschlossen. Die Einrichtung von AGBR bei diesen Vorsorgeeinrichtungen ist sehr einfach. Aktuell werden AGBR mit 0.5% bis 1.5% verzinst.

Es empfiehlt sich, die AGBR früh bei der Unternehmensfinanzplanung zu berücksichtigen. Ziehen Sie zudem bei der Planung Ihren Pensionskassenberater bei. Denn das Gesamtkonzept für Ihre Pensionskasse beeinflusst die ABGR und ist somit in Ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.



UBV intern

Wir freuen uns über folgenden neuen Mitarbeiter seit 1.7.2013:



Alessandro Bugno
SpezialistMotofahrzeugversicherung

Es stellt sich vor:

Karin Eberhard



Ich heisse Karin Eberhard in der Stadt Zürich geboren und aufgewachsen. Ich habe meine interessante und abwechslungsreiche kaufmännische Ausbildung im Sekretariat einer Privatschule in der Stadt absolviert (der sich drehende Bürostuhl und der erste Schreibautomat hatten mich damals unheimlich fasziniert).

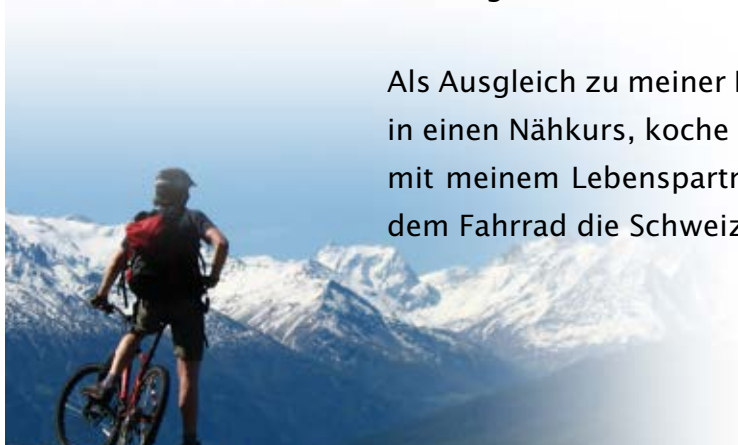
Nach dem Lehrabschluss entschied ich mich, die englische Sprache zu vertiefen. Ich war bei meinem Aufenthalt in England ganz überrascht, dass meine Landlady – allen Vorurteilen zu Trotz - so gut kochen konnte. Gewisse Rezepte koch ich noch heute und denke an die Zeit von damals.

Als ich 1989 bei einer international tätigen Firma arbeitete, durfte ich die Ablösung des Lochstreifens durch das Faxgerätes erleben und war erstaunt, dass die in der Schweiz eingescannten Bilder unmittelbar und 1 : 1 auf der anderen Erdhalbkugel ankamen.

Anschliessend tauchte ich in die Versicherungswelt ein. Die Weiterbildung zur eidgenössischen Versicherungsfachfrau, verschiedene Weiterbildungen in der beruflichen Vorsorge und die Tätigkeit bei einem Industriemakler sorgten dafür, dass es mir in meiner nun fast 25jährigen Versicherungstätigkeit nie langweilig wurde.

Seit etwas mehr als zwei Jahren arbeite ich nun bei UBV Lanz AG im Bereich Kollektiv Leben. Zwar habe ich einen langen dafür aber auch einen der schönsten Arbeitswege (Sonnenaufgang über den Alpen, beim Bürkliplatz das Panorama Richtung Stadt und Berge). Meine Arbeit gefällt mir sehr gut. Sie ist sehr abwechslungsreich und – da die berufliche Vorsorge unaufhaltsam im Wandel ist – gespickt mit vielen interessanten Fragen und Abklärungen.

Als Ausgleich zu meiner Bürotätigkeit gehe ich seit bald fünfzehn Jahren in einen Nähkurs, koche leidenschaftlich gerne und erkunde zusammen mit meinem Lebenspartner mit unserem Wohnmobil, zu Fuss oder auf dem Fahrrad die Schweiz und die angrenzende Umgebung.



UBV Tipp

Viele Unternehmen schöpfen das Sparpotenzial bei den Personenversicherungen noch nicht aus. Unternehmen, welche 2014 von tieferen Prämien profitieren möchten sollten dies unbedingt prüfen. Sollte die bisherige Gesellschaft eine Prämienhöhung zusenden, kann man den Vertrag auf Ende Jahr kündigen und sich vorher nach einem preiswerteren Anbieter umsehen, respektive einen Broker wie uns, damit beauftragen. Die Prämien der Personenversicherungen sind in den letzten Jahren immer weiter gesunken und der Trend hält „leider“ weiter an, wenn auch erste Anzeichen für eine Kehrtwende am Horizont erscheinen. Weiterhin führen die Kostenkontrolle und der Wettbewerb zwischen den Versicherungs-Gesellschaften und den Krankenkassen zu teils sinkenden Prämien.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Pensionskasse, dem mit Abstand größten Posten der gesamten Versicherungsausgaben einer Unternehmung. Vor allem bei den Risikokosten und den Verwaltungskosten bestehen grosse Unterschiede zwischen den verschiedenen Anbieter. Auch wenn ein Wechsel der Pensionskasse mit hohem Aufwand verbunden ist, so lohnt es sich trotzdem, eine Marktausschreibung durchführen zu lassen. Dies zwingt auch den bisherigen Anbieter, die Kostenprämien neu zu überdenken.

